

MERKBLATT

IN FINANZIELLE NOT GERATEN?

- Veränderungen der Lebensumstände können jedes Haushaltsbudget belasten oder überstrapazieren. Finanzielle Not hat viele Ursachen: Arbeitslosigkeit, langdauernde Krankheit oder Invalidität, Trennung oder Scheidung, Alter, etc.

WER HAT ANSPRUCH AUF FINANZIELLE HILFE?

Finanzielle Hilfe kann gewährt werden an

- Genossenschafterinnen und Genossenschafter der Baugenossenschaft Rotach,
- ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Gatte/Gattin, Kinder),
- registrierte gleichgeschlechtliche Partnerinnen (sind den Ehepaaren gleichgestellt),

die wegen wirtschaftlicher Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit und unverschuldeter Notlage (wie z.B. Trennung, Scheidung) in finanzielle Not geraten sind.

Keine finanzielle Hilfe kann gewährt werden an:

- KonkubinatspartnerInnen und andere WohnpartnerInnen (z.B. in einer Wohngemeinschaft) oder Untermieter ohne Genossenschaftsstatus.

WIE WIRD DIE BEDÜRFTIGKEIT GEPRÜFT?

Die finanzielle Bedürftigkeit einer Genossenschafterin/eines Genossenschafters wird von der Kommission des Solidaritätsfonds im Einzelfall anhand der Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds geprüft.

WIE BERECHNET SICH DER ANSPRUCH AUF FINANZIELLE HILFE?

- Der Anspruch auf finanzielle Hilfe richtet sich nach dem aktuellen Einkommen und den Vermögenswerten der Genossenschafterin/des Genossenschafters.

Einfach gesagt, entsteht dann ein Anspruch, wenn die nach den Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds anrechenbaren Ausgaben höher sind als die zu berücksichtigenden Einkommen. Zudem dürfen die Vermögenswerte eine gewisse Grenze nicht übersteigen.

WIE VIEL VERMÖGEN DARF EINE GENOSSENSCHAFTERIN/EIN GENOSSENSCHAFTER BESITZEN, UM ANSPRUCH AUF FINANZIELLE HILFE DURCH DEN SOLIDARITÄTSFONDS ZU HABEN?

Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn das bewegliche (z.B. Bargeld, Bank-/Postkonti, Wertschriften, etc.) und/oder das unbewegliche Vermögen (Liegenschaft) folgende Grenzen übersteigt:

- Fr. 25'000.-- bei Alleinstehenden
- Fr. 40'000.-- bei Ehepaaren

Bei Alleinstehenden und Ehepaaren mit Kindern wird die Vermögensfreigrenze um Fr. 15'000.-- je Kind erhöht.

WELCHE LEISTUNGEN KANN DER SOLIDARITÄTSFONDS ERBRINGEN?

Einerseits kann der Solidaritätsfonds **periodische Geldleistungen** erbringen:

- Als periodische Geldleistungen gelten Beiträge an die Lebenshaltungskosten zur Überbrückung von zeitlich begrenzten, finanziellen Notlagen.

Periodische Geldleistungen können monatlich bis Fr. 300.-- jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.

Andererseits kann der Solidaritätsfonds auch **einmalige Geldleistungen** ausrichten, z.B. an:

- ausstehende Mietzinsen
- alters- oder invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel oder krankheits-, alters- oder invaliditätsbedingt notwendige Dienstleistungen Dritter (z.B. Haushaltshilfe, Mahlzeitendienst, Transportdienst, etc.), sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Umzugskosten (Wohnungswechsel innerhalb der Genossenschaft Rotach oder Umzug in ein Alters-, bzw. Pflegeheim)
- Anteilscheinkapital (z.B. bei Trennung, Scheidung)
- weitere ausserordentliche Kosten (Aufzählung in diesem Kapitel ist nicht abschliessend)

Einmalige Geldleistungen können pro Kalenderjahr grundsätzlich bis Fr. 8'000.-- und in bestimmten Ausnahmefällen auch bei Überschreitung der Vermögensgrenze gewährt werden.

WELCHE LEISTUNGEN KANN DER SOLIDARITÄTSFONDS NICHT ERBRINGEN?

Oft bringt finanzielle Not andere Schwierigkeiten mit sich und die damit verbundenen Probleme erfordern professionelle Hilfe. Diese kann der Solidaritätsfonds nicht erbringen. Für

- Schuldensanierung
- Sozialberatung
- Rechtsberatung

muss die Hilfe entsprechender Stellen in Anspruch genommen werden.

WIE GEHEN SIE VOR, WENN SIE EIN GESUCH UM UNTERSTÜTZUNG EINREICHEN WOLLEN?

- Beim Solidaritätsfonds oder bei der Verwaltung der Baugenossenschaft Rotach können Sie die notwendigen Formulare (Gesuchs- und Budgetformular) beziehen. Sie finden diese aber auch im Internet in www.rotach.ch. Ausgefüllt und unterzeichnet senden Sie diese zusammen mit einer Kopie Ihrer aktuellen Steuerrechnung sowie mit Belegen über Ihre gegenwärtige finanzielle Lage (z.B. Lohn- oder Taggeldabrechnungen, Rentenanweisungen, etc.) an den **Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft Rotach, Gertrudstrasse 69, 8003 Zürich**.
- Einem Gesuch um einmalige Geldleistungen, ausser einem solchen um einen Beitrag an ausstehende Mietzinsen oder an das Anteilscheinkapital, legen Sie auch entweder einen Kostenvoranschlag, eine Offerte oder eine Rechnung bei.

WANN UND WIE ENTSCHIEDET DER SOLIDARITÄTSFONDS ÜBER EIN GESUCH UM FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG?

- Sind die für die Behandlung Ihres Gesuches erforderlichen Unterlagen vollständig, entscheidet die Kommission des Solidaritätsfonds so schnell als möglich. Je besser Sie Ihr Gesuch dokumentieren, desto schneller kann ein Entscheid gefällt werden.
- Über den Entscheid der Kommission werden Sie schriftlich informiert. Der Entscheid der Kommission des Solidaritätsfonds ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

MÜSSEN BEZOGENE GELDLEISTUNGEN ZURÜCKERSTATTET WERDEN?

- Geldleistungen müssen dem Solidaritätsfonds nicht zurück erstattet werden, ausser wenn sie gestützt auf falsche Angaben über die finanzielle Situation geleistet worden sind.

WIE UND WO ERHALTEN SIE DETAILLIERTERE ANGABEN ÜBER DEN SOLIDARITÄTSFONDS?

- Beim Solidaritätsfonds oder der Verwaltung der Baugenossenschaft Rotach können Sie die Bemessungsrichtlinien (mit Berechnungsbeispielen) sowie das Reglement über die finanzielle Unterstützung von Genossenschafterinnen und Genossenschaffern des Solidaritätsfonds beziehen. Diese finden Sie auch im Internet in www.rotach.ch.

AN WEN KÖNNEN SIE SICH WENDEN, FALLS SIE ZUM SOLIDARITÄTSFONDS NOCH FRAGEN HABEN?

Die Mitglieder der Kommission des Solidaritätsfonds stehen Ihnen für weitere Auskünfte oder für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung. Deren Tel.-Nrn. können Sie bei der Verwaltung der Baugenossenschaft Rotach erfragen oder im Internet unter www.rotach.ch abrufen.

Zürich, Januar 2006